

2.3 Staat, Staatsorgane, Gewaltenteilung und Gesetzgebung

Mit dem **Begriff Staat** sind vielfältige Bedeutungen verbunden:

- ⊕ Ein Staat beansprucht als territorial begrenzter politischer Herrschaftsverband „das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg)“ und begründet ein „auf Legitimität gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“ (MAX WEBER).
- ⊕ Staaten sind gekennzeichnet von drei objektiven Kriterien – Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt über das gesamte Territorium – und viertens der Anerkennung durch die Weltgemeinschaft; bleibt diese Anerkennung aus, so kümmert ein solches „Gebilde“ dahin.
- ⊕ Einem Staat wird mit dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ Souveränität als völkerrechtlicher Akteur zugeschrieben; damit konkurriert aber das „Recht eines Staates auf territoriale Integrität“ als wichtiges Ordnungsprinzip – Abspaltungen sind also unter bestimmten Bedingungen möglich.
- ⊕ Funktionierende Staaten bilden Institutionen und beauftragen Personen, die „mit der Ausübung allgemeinverbindlicher Steuerungs-, Regulierungs- und Koordinierungsfunktionen“ betraut werden. Moderne Verfassungsstaaten bedienen sich dabei demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse und wissen ihre Entscheidungen mit positiven bzw. negativen Sanktionen um- und durchzusetzen.
- ⊕ Staaten können verschiedenartige Machtstrukturen entwickeln; üblicherweise bilden Monarchie, Diktatur und Republiken die drei Grundtypen.
 - **Monarchie** – Alleinherrschaft eines legitimierten Monarchen, der damit Träger der Staatsgewalt ist (Kaiser, König, Fürst)
 - **Diktatur** – Herrschaft eines einzelnen Diktators unter Mithilfe einer vom Diktator befehligten Gruppe bei Ausschluss jeglicher Mitsprache des Volkes
 - **Republik** – Volksherrschaft durch demokratische Prozesse, d. h. durch direkte oder/und indirekte Mitwirkung des Volkes (Wahlen, Volksvertreter, Abgeordnete, Parlament) im Entscheidungsprozess über öffentliche Dinge

Monarchie kann als absolute oder konstitutionelle Monarchie vorliegen. In der absoluten Monarchie ist der Monarch der alleinige Herrscher. Konstitutionelle Monarchie ist eine Staatsform, in der die Macht des Monarchen durch die Verfassung beschränkt ist.

Der Begriff **Republik** wird auch bei sogenannten Volksrepubliken verwendet, die durch sozialistische oder kommunistische Regierungsformen bestimmt sind, wie z.B. die Volksrepublik China, Deutsche Demokratische Republik.

Deutschland: Staatsorgane des Bundes und der Länder

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt zur Ausübung ihrer Staatsgewalt über Staatsorgane und Institutionen. Die Staatsorgane sind von den Personen, die die Ämter bzw. Positionen innehaben, zu unterscheiden.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es insgesamt **fünf Staatsorgane**:

- ⊕ Deutscher Bundestag

- ▶ Bundesrat
- ▶ Bundeskanzler/in mit Bundesregierung
- ▶ Bundespräsident/in
- ▶ Bundesverfassungsgericht

Die Staatsorgane sind voneinander unabhängig und insbesondere von Weisungen der jeweils anderen Staatsorgane frei. Im Rahmen einer Teilung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive, Judikative entstehen jedoch personelle und sachliche Abhängigkeiten der Staatsorgane voneinander. Die Staatsorgane sind Verfassungsorgane, Wesen und Aufgaben sind somit verfassungsrechtlich geregelt.

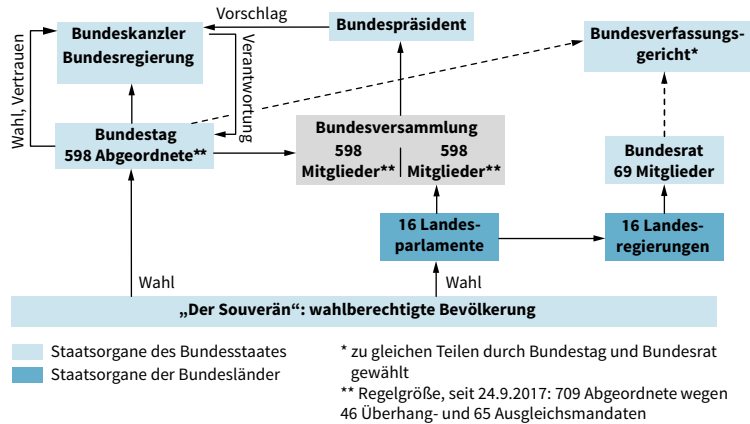


Abb. 2.4: Staatsorgane des Bundes und der Länder

Staatsorgan: Bundespräsident (Artikel 54 – 61 GG)

Art 81 GG: Der Bundespräsident kann den Gesetzgebungsnotstand im Falle eines Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundestag erklären. In diesem Falle können Gesetze ohne Zustimmung des Bundestages beschlossen werden, wenn der Bundesrat zustimmt.

Der Bundespräsident wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine zweite Amtszeit ist möglich.

Das Amt des Bundespräsidenten ist das höchste Amt in der Bundesrepublik Deutschland. Es können nur Personen gewählt werden, die mindestens 40 Jahre alt sind. Er wird von der Bundesversammlung gewählt, ein Gremium, das zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages und zur anderen Hälfte aus Volksvertretern der Bundesländer besteht. Der Bundespräsident hat vielfältige Aufgaben. Er

- ▶ vertritt den Bund völkerrechtlich.
- ▶ repräsentiert nach innen und außen.
- ▶ prüft, unterzeichnet und verkündet die Bundesgesetze.
- ▶ erklärt (unter best. Voraussetzungen) den Gesetzgebungsnotstand.
- ▶ löst (unter bestimmten Voraussetzungen) den Bundestag auf.
- ▶ schlägt den Bundeskanzler vor, ernennt und entlässt ihn.
- ▶ ernennt und entlässt die Bundesminister.
- ▶ ernennt und entlässt die Bundesrichter, Bundesbeamte und Offiziere.
- ▶ hat das Begnadigungsrecht.

Staatsorgan: Bundesregierung mit Bundeskanzler (Artikel 62 – 69 GG)

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und Bundesministerinnen und -ministern.

Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten direkt vom Parlament gewählt und genießt eine besondere Stellung.

Die Aufgaben der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers sind

- ⦿ Bestimmung der Richtlinien der Regierungspolitik,
- ⦿ Entscheidung über die Stellvertreterin/ihren Stellvertreter,
- ⦿ Leitung der Regierungsgeschäfte.

Die Bundesminister werden auf Vorschlag der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt

Die Aufgaben der Bundesregierung sind

- ⦿ Durchführung der Politik,
- ⦿ Vorlage von Gesetzesentwürfen,
- ⦿ Überwachung von Bundesgesetzen,
- ⦿ Einrichtung von Bundesbehörden,
- ⦿ Koordinierung der Tätigkeit der Bundesministerien,
- ⦿ Entwurf des Haushaltsplans.

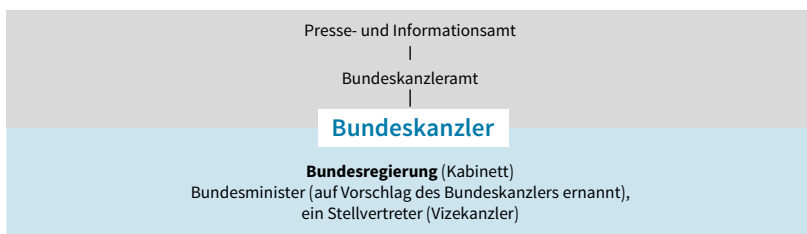


Abb. 2.5: Bundeskanzler

Kanzlerprinzip	Ressortprinzip	Kollegialprinzip
Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.	Innerhalb der Richtlinien leitet jeder Minister sein Ressort selbstständig und eigenverantwortlich.	Die Regierung berät und beschließt über alle Gesetzesentwürfe und klärt Streitfragen zwischen den Ministern.

Tab. 2.3: Regierungsprinzipien

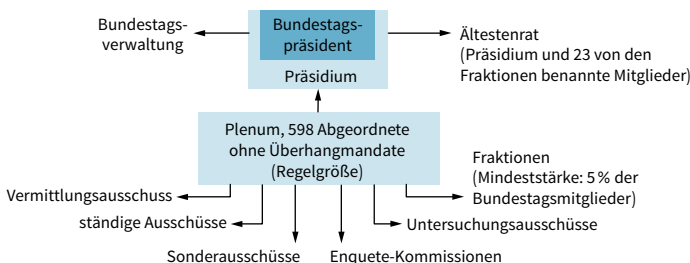


Abb. 2.6: Bundestag

Seit dem 24.10.2017 ist
WOLFGANG SCHÄUBLE
(CDU) amtierender
Bundestagspräsident
(Stand: 11/2018)

Staatsorgan: Bundestag (Artikel 38 – 48 GG)

Hauptausschuss, 19. Bundestag (11/2017f.): Da die Koalitionsgespräche zwischen CDU/CSU mit FDP und Grünen erfolglos verliefen und eine schnelle Regierungsbildung nicht zu sehen war, setzte der neu gewählte Deutsche Bundestag (so wie erstmalig 2013) für die Zeit bis zur Konstituierung der ständigen Ausschüsse einen 47-köpfigen Hauptausschuss als Plenumsersatz ein; er soll die Handlungsfähigkeit des Bundestags sichern, solange es noch keine Regierung gab. Besetzt war das Gremium mit 17 Mitgliedern der CDU/CSU, zehn Mitgliedern der SPD, sechs Mitgliedern der AfD, je fünf Mitgliedern der Linken und FDP sowie vier Mitgliedern der Grünen. Den Vorsitz ohne Stimmrecht hatte WOLFGANG SCHÄUBLE, CDU, der das Amt des Bundestagspräsidenten inne hatte. Die Zuständigkeiten des Ausschusses werden durch Überweisungen des Plenums begründet. Der Hauptausschuss ist Ausschuss nach Artikel 45, 45a und 45c des Grundgesetzes. Er kann Anhörungen durchführen und ist im Sinne der geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben Haushaltsausschuss. Mit der Konstituierung der ständigen Ausschüsse ist der Hauptausschuss aufgelöst. Er ist mit Konstituierung der ständigen Ausschüsse am 31.1.2018 aufgelöst worden.

Die Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (siehe auch Kapitel 2.11 Wahlen) Aufgaben des Bundestages sind

- ▶ die Gesetzgebung, er ist somit die Legislative,
- ▶ die Kontrolle der Regierung,
- ▶ die Wahl des Bundeskanzlers.

Staatsorgan: Bundesrat (Artikel 50 – 53 GG)

Der Bundesrat ist ein Organ, das sich aus Mitgliedern der Länderregierung der Bundesländer zusammensetzt.

Seine Rechte und Aufgaben sind

- ▶ Mitwirkung bei der Gesetzgebung,
- ▶ Initiativrecht bei der Gesetzgebung.

Die Bundesländer sind im Bundesrat mit unterschiedlicher Stärke, die sich nach der Bevölkerungszahl des Bundeslandes richtet, vertreten. Jedoch hat ein Land mindestens drei Stimmen und maximal sechs Stimmen.

Staatsorgan: Bundesverfassungsgericht (Artikel 92 – 100 GG)

Das Bundesverfassungsgericht wurde 1951 gegründet. Es besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat gewählt werden. Seine Aufgabe ist es, über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu wachen. Die Entscheidungen des Gerichts interpretieren die Verfassung verbindlich. Es ist u. a. zuständig für:

Verfassungsbeschwerden, Normenkontrollen, bei einem Streit zwischen staatlichen Organen bzw. zwischen Bund und Ländern, bei einem Parteienverbot.

Parlamentarische Demokratie als Verbund der Staatsorgane: Gesetzgebungsverfahren (Artikel 70–82 GG)

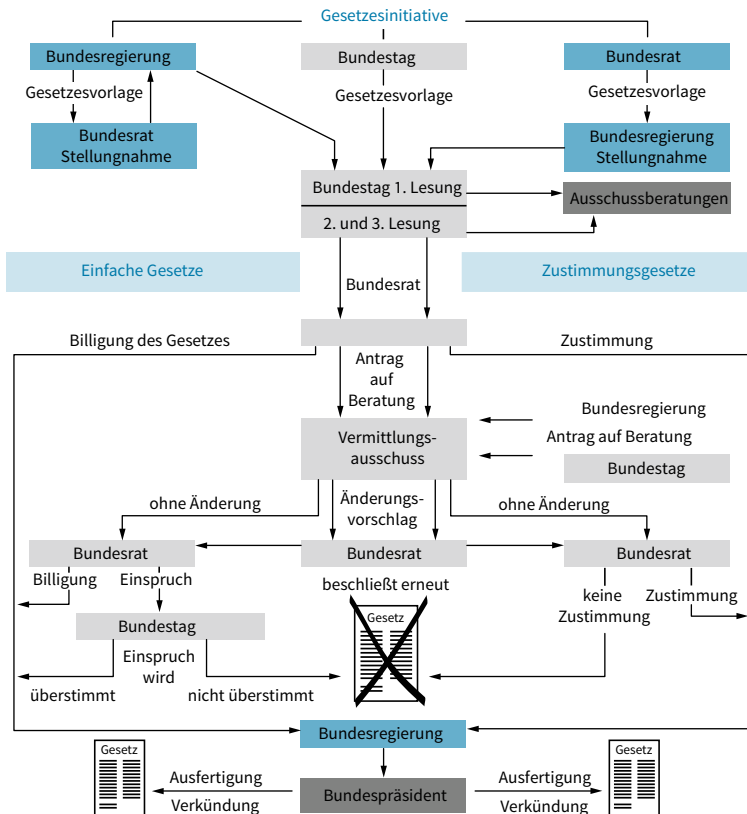


Abb. 2.7: Gesetzgebungsverfahren

Eine Gesetzesinitiative kann von der Bundesregierung oder vom Bundesrat ausgehen. Das Grundgesetz unterscheidet zwischen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes und der konkurrierenden Gesetzgebung. Ausschließliche Gesetzgebung bedeutet gem. Artikel 71 GG, dass die Länder nur dann eine Gesetzgebungsbefugnis haben, wenn sie durch ein Bundesgesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden. Konkurrierende Gesetzgebung meint, dass die Länder eine Gesetzgebungsbefugnis haben. Welche Bereiche im Einzelnen ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung umfasst, regelt das Grundgesetz in den Artikeln 73 und 74. Ausschließliche Gesetzgebung gibt es z. B. in Fragen der

Vermittlungsausschuss:

Wenn die in den Bundestag eingebrachte Gesetzesvorlage keine Mehrheit findet, wird der Vermittlungsausschuss angerufen. Der Vermittlungsausschuss ist ein 32-köpfiges Gremium, das sich hälftig aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates zusammensetzt. Jedes Bundesland entsendet einen Vertreter. Die Zusammensetzung der Mitglieder, die aus dem Bundestag entsendet werden, berücksichtigt die Fraktionsstärke der Parteien im Bundestag. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit der Gesetzesvorlage auseinanderzusetzen und einen Konsens zu erarbeiten. Liegt ein Beschluss vor, wird der Vorschlag dem Bundestag und ggf. Bundesrat vorgelegt, damit eine erneute Beschlussfassung erfolgen kann. Der Vermittlungsausschuss kann sowohl vom Bundestag als auch von der Bundesregierung einberufen werden.

Staatsbürgerschaft oder der Währung, konkurrierende Gesetzgebung z. B. im Bereich des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts für Ausländer und in Fragen des Straßenverkehrs. Da der Bundestag die legislative Gewalt inne hat, erfolgt hier das Gesetzgebungsverfahren, das in mehreren Stufen abläuft.

2.4 Strukturmodelle für den politischen Prozess

Modelle in vielen Disziplinen der Naturwissenschaften und auch der Wirtschaft und Politik dienen dazu, komplexe Zusammenhänge anschaulich darzustellen und ihre Wirkungsweise zu verstehen. In der Politik werden daher Strukturmodelle entwickelt.

Mithilfe zusätzlicher Fakten und Fragen können Zusammenhänge, Wechselwirkungen und Abläufe nicht nur dargestellt werden, sie sollen auch Verstehen und Verständnis für den so aufbereiteten Sachverhalt erzeugen.

Gewaltenteilung meint, dass die Legislative (gesetzgebende Gewalt), Exekutive (ausführende Gewalt) und Judikative (Rechtssprechung) in der Hand verschiedener Staatsorgane liegt. In der Bundesrepublik Deutschland bilden der Bundestag die Legislative, die Bundesregierung die Exekutive und die unabhängigen Richter die Judikative. Das Strukturmodell der Gewaltenteilung zeigt die Beziehung der Gewalten zueinander.

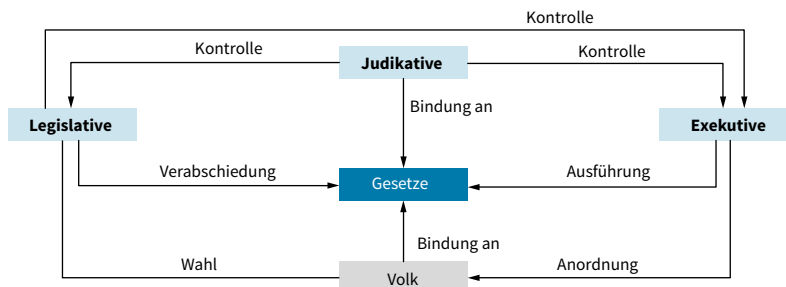


Abb. 2.8: Gewaltenteilung

Das Demokratieprinzip: Artikel 20 GG besagt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist.

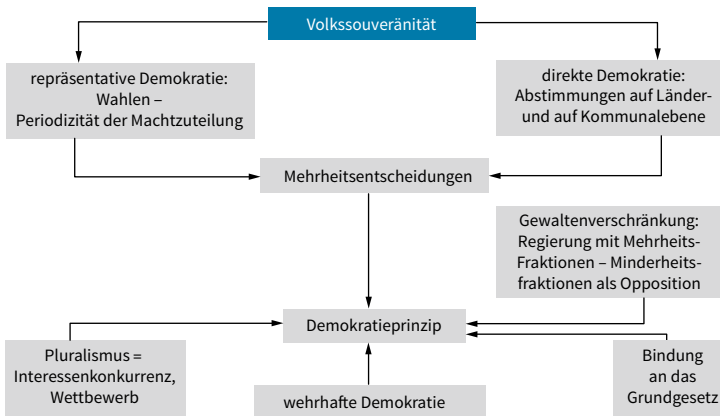


Abb. 2.9: Demokratieprinzip

2.5 Politik als Prozess: Parteien, Verbände, Initiativen, Medien

Politik kann als eine prinzipiell endlose Folge von Versuchen zur Bewältigung von gesellschaftlichen Gegenwarts- und Zukunftsproblemen begriffen werden. Politische Inhalte bleiben als dynamisch sich wandelnde und interpretationsfähige Phänomene der Notwendigkeit ausgesetzt, immer wieder korrigiert, revidiert und neu fixiert zu werden. Dementsprechend gibt es immer wieder neue Lösungen, sodass der politische Prozess niemals aussetzt oder erstarbt.

- ▶ **Parteien** sind in einer von Art. 21 GG privilegierten Position die Grundlage des Parteienstaates, zugleich als dauerhaft organisierte Verbände von Bürgern mit gemeinsamen sozialen Interessen und politischen Vorstellungen Ausdruck der Bürgergesellschaft. Die Existenz mehrerer Parteien sichert die Demokratie. Die Allgegenwart der Parteien kennzeichnet die demokratisch-repräsentativen Parlamentssysteme. Ziel einer jeden Partei ist die Durchsetzung der eigenen Ideen von Wirtschaft und Gesellschaft. Damit stehen Parteien im Wettbewerb um Ämter und um Macht im Staat.
- ▶ **Verbände** sind gemäß Art. 9 GG Ausdruck grundrechtlichen Engagements. Das Grundgesetz räumt jedem Deutschen mit der Koalitionsfreiheit das Recht ein, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Diese Vereine, Vereinigungen, Interessengruppen, Gesellschaften, Verbände usw. sind freie Zusammenschlüsse von Interessenten, die Einfluss auf das politische Geschehen

Politische Parteien in Deutschland mit Sitzen im Bundestag

Partei	Sitze
CDU	200
SPD	153
Grüne	67
AfD	92
Die Linke	69
FDP	80
CSU	46
Die Blauen	2

Darüber hinaus gibt es sieben weitere Parteien, die in Länderparlamenten vertreten sind und vier weitere mit Sitz im Europaparlament. (Stand 11/2018)

nehmen, ohne jedoch selbst Regierungsverantwortung zu tragen. Verbände betreiben **Lobbyismus**.

- ▶ **Bürgerinitiativen** sind auf der Basis von Art. 9 GG tätig und Ausdruck des gewachsenen bürgerschaftlichen Engagements. Solche Initiativen sind spontane, zeitlich meist begrenzte, organisatorisch eher lockere Zusammenschlüsse einzelner Bürger, die außerhalb der etablierten Beteiligungsformen der Parteiendemokratie bleiben wollen. Sie entstehen zumeist aus einem konkreten Anlass, häufig auch als Abwehrinitiative unmittelbar Betroffener und um Abhilfe im Sinne ihres Anliegens bemüht.
- ▶ Daneben spielen die **Nichtregierungsorganisationen** (NGO = Non-Governmental Organisation) eine zunehmend wichtige Rolle – sowohl national wie auch international, z. B. amnesty international = ai, Greenpeace, Ärzte ohne Grenzen usw. NGOs sind zunehmend erfolgreich, weil Staaten an geografische Grenzen stoßen, weil der Wandel von der Industrie- zur Informationsgesellschaft Kommunikations- und Betätigungsmöglichkeiten schafft, die bei hoher Änderungsdynamik in der Unternehmensumwelt die NGOs als kompetente Vertreter der Zivilgesellschaft legitimieren. Ziele und Betätigungsfelder von NGOs decken eine große Bandbreite ab von der strengeren Kontrolle wirtschaftlicher Globalisierung bis hin zu juristischem, humanitärem und ökologischem Engagement.
- ▶ Das **duale Fernsehsystem** mit den Fernsehprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (u. a. ARD, ZDF, regionale 3. Programme) auf der einen Seite und denen der privatwirtschaftlich geführten sogenannten Senderfamilien auf der anderen Seite bestimmt zunehmend den Vermittlungsprozess zwischen Politik und Bürgern.
- ▶ Das **Internet** mit seinen Chats, Foren, Blogs (z. B. auch Facebook, Twitter, Instagram usw.) hat nicht nur die private, sondern auch die öffentliche politische Kommunikation verändert und auf ganz spezifische Weise intensiviert. Information, politische Werbung, Agitation und Desinformation haben hier vielfältige Ansatzpunkte gewonnen, die für Kampagnen sowie für Unterstützungs- und Spendenaktionen („crowd funding“), aber auch für gezielte Falschmeldungen („fake news“), Hackerangriffe (z. B. NSA-Abhöraktionen, 2015) und globale politische Störaktionen (z. B. politisch motivierte Eingriffe aus Russland in den amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf, 2017) genutzt werden.